



Arbeitnehmerkammer
Bremen

Gesetzentwurf der Bundesregierung zur gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenpaket) und weiterer Vorlagen

Stellungnahme

Ingo Schäfer
Referent für Sozialversicherungs- und Steuerpolitik

Bremen, Mai 2014

1 a) Gesetzentwurf der Bundesregierung, „Entwurf eines Gesetzes über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungsgesetz)“ auf BT-Drucksache 18/909

1. Einleitende Gesamtbewertung des Gesetzentwurfs

Seit gut 20 Jahren wird der Leistungsumfang der gesetzlichen Rentenversicherung beständig reduziert. Die Altersgrenzen wurden angehoben, Abschläge auf Alters- und Erwerbsminderungsrenten eingeführt, die Bewertung von beitragsfreien/beitragsgeminderten Zeiten weitgehend sowie die Renten bei Berufsunfähigkeit ganz abgeschafft und die rentenrechtliche Absicherung bei Erwerbslosigkeit deutlich verschlechtert.

Darüber hinaus wurde die gesetzliche Rentenversicherung zu Beginn des Jahrtausends vom leistungsbezogenen und lebensstandardsichernden zum beitragsatzbezogenen Rentensystem in ihren Grundsätzen vollständig neu ausgerichtet. Ergebnisse dieser beitragsatzorientierten (einnahmeorientierten) Rentenpolitik sind ein sinkendes Rentenniveau und Renten, die langfristig hinter der Lohnentwicklung zurückbleiben. So wurden viele der heute diskutierten Probleme erst politisch geschaffen.

Vor diesem Hintergrund begrüßt die Arbeiterkammer Bremen das Vorhaben der Bundesregierung für „Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung“ – insbesondere jene bei der Erwerbsminderung – trotz kritischer Anmerkungen zu Einzelaspekten (siehe 4. Einzelne Aspekte).

Aus Sicht der Arbeiterkammer Bremen stehen die Grundsätze der Rentenpolitik der Bundesregierung – Beitragssatzbegrenzung und Rentenniveausenkung – im Konflikt mit dem vorliegenden Gesetzentwurf. Die Bundesregierung hält an der regelgebundenen Politik der Beitragssatzbegrenzung (§ 154 SGB VI) und der Ausgabendämpfung (§§ 68 und 68a SGB VI) uneingeschränkt fest. Danach dürfen die Beitragssätze nur sehr begrenzt steigen und „Mehrausgaben“ führen systembedingt zu niedrigeren Rentenerhöhungen (siehe „Rückwirkungen“). Dies erschwert diskretionäre Leistungsausweitungen. Rückt die Bundesregierung nicht grundsätzlich von ihrer Politik der beitragsatzorientierten Rentenversicherung ab, befürchtet die Arbeiterkammer zukünftig erneut Einschnitte ins Rentenrecht.

Durch die teilweise systemwidrige Finanzierung der im Gesetzentwurf angekündigten Leistungen werden die Beschäftigten unnötig mit höheren Beiträgen belastet (siehe 2. Sachgerechte Finanzierung dringend geboten). Über die Finanzierungsfrage hinaus führt die Rentenpolitik der Bundesregierung heute und bis weit über das Jahr 2030 hinaus zu vergleichsweise niedrigeren Renten (siehe 3. Rückwirkungen). Der Gesetzentwurf verschlechtert so, dem Beitragssatzziel entsprechend, das Beitrags-Leistungsverhältnis der Rentenversicherung.

Die Glaubwürdigkeit der gesetzlichen Rentenversicherung ist durch die beitragsatzorientierte Rentenpolitik und die daraus folgenden Leistungskürzungen – insbesondere das sinkende Rentenniveau – bereits beschädigt. Für die Beschäftigten sank die finanzielle Belastung für ihre Alterssicherung durch die Einschnitte nicht, denn sie müssen zur Sicherung ihres Lebensstandards nun erhebliche Summen für die zusätzliche private Vorsorge aufwenden. So geht die Bundesregierung von sechs bis sieben Prozent des Bruttolohns aus – vgl. Alterssicherungsbericht 2012. Um die Einschnitte tatsächlich und für die Rentenbezugszeit auszugleichen, wären noch höhere Beiträge zur privaten Vorsorge notwendig.

Aus Sicht der Arbeitnehmerkammer stellt das vorliegende Gesetzespaket keinen Kurswechsel in der Rentenpolitik dar. Das unsystematische Vorgehen, grundsätzlich auf Leistungskürzungen zu setzen und gleichzeitig vereinzelt vorübergehende Verbesserungen zu verabschieden, führt nicht zu einer nachhaltigen und verlässlichen Rentenpolitik.

2. Sachgerechte Finanzierung dringend geboten

Die Bundesregierung will die Leistungsausweitungen bis auf Weiteres aus den Beiträgen bzw. der Nachhaltigkeitsrücklage gemäß § 216 SGB VI finanzieren. Dabei ist unstrittig, dass Ausgaben für versicherungsfremde und nicht beitragsgedeckte Leistungen der Rentenversicherung vollständig aus Bundesmitteln zu erstatten sind. Hierzu gehören in jedem Fall die Ausgaben für die Ausweitung der Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder (sogenannte „Mütter-Renten“). Allein für diese Leistungsausweitung entstehen der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 2014 Mehrausgaben von rund 3,3 Milliarden Euro und ab dem Jahr 2015 jährlich Mehrausgaben von deutlich über 6 Milliarden Euro. Damit ist das Rentenpaket ganz überwiegend unsachgerecht finanziert.

Der Gesetzentwurf sieht eine Erhöhung des Bundeszuschusses ab dem Jahr 2019 vor. Diese zusätzlichen Mittel sollen von 0,5 Milliarden Euro im Jahr 2019 auf gut zwei Milliarden Euro im Jahr 2022 ansteigen. Damit stünden bis zum Jahr 2022 den Mehrausgaben der Rentenversicherung von rund 56 Milliarden Euro für die „Mütter-Rente“ lediglich fünf Milliarden Euro zusätzliche Steuermittel gegenüber. Offen bleibt, wie zuverlässig eine Zusage für die übernächste Wahlperiode ist, vor dem Hintergrund, dass der Bundeszuschuss gerade erst für die Jahre 2014 bis 2016 um über 1 Milliarde Euro jährlich gekürzt wurde.

Aus Sicht der Arbeitnehmerkammer sind die Mehrausgaben für die „Mütter-Renten“ vollständig aus entsprechenden zusätzlichen Steuermitteln zu finanzieren, da für Kindererziehungszeiten vor 1992 keine Beiträge gezahlt wurden (nicht beitragsgedeckte Leistung). Auch kommt diese Regelung Personengruppen zu Gute, die ihrerseits keine Beiträge dafür zahlen. Die Kindererziehungszeiten („Mütter-Renten“) sind auch systemgerecht als gesamtgesellschaftliche Aufgabe und aus Gleichheitsgründen vollständig aus Steuermitteln zu finanzieren.

Allein die versicherungspflichtig Beschäftigten zur Finanzierung der „Mütter-Renten“ heranzuziehen, lehnt die Arbeitnehmerkammer ab. Die Finanzierung aus Beiträgen belastet primär die rentenversicherungspflichtig Beschäftigten und die Arbeitgeber. Verschärft wird dies dadurch, dass Personen mit niedrigerem Einkommen durch eine Finanzierung aus Beiträgen statt aus Steuermitteln vergleichsweise stärker belastet würden als jene mit höherem Einkommen (aufgrund der Beitragsbemessungsgrenze sowie dem progressiven Verlauf des Einkommensteuertarifs).

3. Rückwirkungen: niedrigere Rentenerhöhungen und sinkendes Rentenniveau

Die einnahmeorientierte Rentenpolitik wird im Wesentlichen durch eine regelgebundene Kürzung der Rentenanpassungen bewerkstelligt. Die Rentenanpassungsformel beinhaltet dafür zwei Faktoren: den sogenannten „Riester-Faktor“ (genauer im Faktor für Altersvorsorgeaufwendungen die Berücksichtigung des Beitragssatzes zur allgemeinen Rentenversicherung) und den Nachhaltigkeitsfaktor.

i. „Riester-Faktor“: geringere Rentenerhöhungen

Aufgrund des Rentenpaktes liegt der Beitragssatz auf lange Zeit höher als ursprünglich vorgesehen. Dabei ist aus Sicht der Arbeitnehmerkammer ein höherer Beitragssatz grund-

sätzlich kein Problem, zumindest insoweit der Anstieg auf sachgerecht finanzierte Ausgaben (s.o.) zurückzuführen ist.

Der „Riester-Faktor“ – als Teil der Rentenanpassungsformel gemäß § 68 SGB VI – mindert bei steigenden Beitragssätzen zur allgemeinen Rentenversicherung die Rentenerhöhung im Folgejahr. Kurzfristig (im Jahr 2015) stiegen die Renten um 0,8 Prozent weniger als vorgesehen, langfristig blieben sie rund 0,6 Prozent hinter der bisherigen Hochrechnung zurück. Bei einer Standardrente („Eckrente“) entspräche dies kurzfristig monatlich einer rund zehn und langfristig einer rund sieben Euro geringeren Bruttorente (in heutigen Werten). Kurzfristig wären Dreiviertel (langfristig über die Hälfte) dieser Rentendämpfung auf die nicht sachgerechte Finanzierung der „Mütter-Renten“ zurückzuführen.

Im Jahr 2016 würde der Riester-Faktor aufgrund des gesamten Rentenpakets die Rentenausgaben insgesamt um rund 1,9 Milliarden Euro dämpfen, langfristig wären es rund 1,4 Milliarden Euro (in heutigen Werten). Allein aufgrund des Riester-Faktors müsste die Gruppe der Rentnerinnen und Rentner kurzfristig rund 20 Prozent (langfristig etwa 15 Prozent) der Kosten der „Leistungsverbesserungen“ durch niedrigere Rentenerhöhungen selbst finanzieren.

ii. „Nachhaltigkeitsfaktor“: Rentenniveau sinkt stärker

Der Nachhaltigkeitsfaktor in der Anpassungsformel dämpft im Grunde die Rentenerhöhung im Folgejahr, wenn die Rentenausgaben c. p. schneller steigen als der aktuelle Rentenwert (eigentlich anhand der für West/Ost „gemittelten“ Änderungen). Diese Regelung zielt primär darauf, bei einer „Verschlechterung“ des Verhältnisses der Zahl an Rentenbeziehenden zu Beitragszahlenden die Ausgaben durch geringere Rentenerhöhungen zu dämpfen. Kommt es durch die „63er-Rente“ zu zusätzlichen Erwerbsaus- und Renteneintritten, dämpft der Nachhaltigkeitsfaktor die Rentenanpassung. Die dämpfende Wirkung tritt aber auch ein, wenn aus sozialpolitischen Gründen einzelne Renten außerordentlich erhöht werden, ohne dass sich an der Zahl der Rentenbeziehenden oder Beitragszahlenden etwas ändert. Über die oben erwähnte anpassungsdämpfende Wirkung des Riester-Faktors hinaus senken die Leistungsverbesserungen (das Gesamtpaket) über den Nachhaltigkeitsfaktor das Rentenniveau. Dies gilt zusätzlich und ist von der Finanzierungsfrage der Leistungen unabhängig. Nach den Berechnungen der Bundesregierung fällt das Rentenniveau bereits 2015 um 0,4 Prozent (0,2 Prozentpunkte) niedriger aus als ohne das Reformpaket. Bis 2030 sinkt es um rund 1,6 Prozent (0,7 Prozentpunkte) schneller als bisher vorgesehen. Dies entspricht einem Volumen von rund 3,5 Milliarden Euro (in heutigen Werten), um welches die Renten im Jahr 2030 vergleichsweise niedriger ausfallen werden. Bei einer Standardrente entspricht dies einem relativen Wertverlust von rund 20 Euro (in heutigen Werten).

Auch wird bei Betrachtung dieser Sachlage ein Dilemma sichtbar: Steigen die auf Kindererziehungszeiten beruhenden Rentenzahlungen an, sinkt das Rentenniveau. Also ausgerechnet dann, wenn die begünstigten Eltern in Rente gehen (oder bei Leistungsausweitung bereits sind). Damit wird aber zumindest teilweise die „Anerkennung der Kindererziehung“ konterkariert. Dies gilt insbesondere im vorliegenden Fall, da die Anzahl der Kinder, die vor 1992 geboren wurden, bereits feststeht und so ausschließlich der niveausenkende Effekt des Nachhaltigkeitsfaktors zum Tragen kommt.

iii. Gesamtschau auf die Rückwirkungen:

Die Wirkungen von Riester- und Nachhaltigkeitsfaktor sind kumulativ. Dies bedeutet, dass mittelfristig fast die Hälfte des Rentenpaketes von der Gruppe der Rentnerinnen und Rentner durch vergleichsweise niedrigere Rentenzahlungen selbst finanziert wird. Damit verschlechtert sich das Beitrags-Leistungsverhältnis über das ohnehin politisch vorgesehene Maß hinaus. Diese Tatsache macht deutlich, dass die auf Ausgabenbegrenzung ausgerichtete-

te, regelgebundene Rentenpolitik die politischen Handlungsmöglichkeiten massiv beschränkt und die Leistungsausweitungen in diesem Kontext zu tendenziell unerwünschten Verteilungswirkungen führen.

Aus Sicht der Arbeitnehmerkammer ist der Nachhaltigkeitsfaktor aus der Rentenanpassungsformel zu streichen, da er insgesamt die Leistungsfähigkeit der Rentenversicherung mindert und darüber hinaus zu unerwünschten Nebeneffekten führt. Zumindest aber sollten bei der Berechnung des Nachhaltigkeitsfaktors die auf Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeiten entfallenden Rententeile bei der Ermittlung des Rentenvolumens außer Acht bleiben, um eine unsystematische Belastung der Eltern-Generation zu vermeiden.

4. Einzelne Aspekte:

i. Änderungen im Bereich Erwerbsminderungsrente

Die geplanten Änderungen, längere Zurechnungszeit und Günstigerprüfung, werden von der Arbeitnehmerkammer begrüßt. Allerdings sind aus Sicht der Arbeitnehmerkammer weitere Schritte dringend notwendig.

So sind die Abschläge auf Erwerbsminderungsrenten abzuschaffen. Unterstellt, dass das medizinische Verfahren zur Feststellung der Erwerbsminderung sachgerecht ist, dann ist der Eintritt in die Erwerbsminderung nicht „frei wählbar“ und ein „Ausweichverhalten“ nicht möglich. Abschläge auf „vorzeitigen Rentenbezug“ zur Verhaltenssteuerung sind bei fehlender Alternative und Entscheidungsfreiheit sozialpolitisch nicht gerechtfertigt.

Die Regelungen des SGB III und des SGB VI bei Arbeitslosengeld nach § 145 SGB III sind nach Auffassung der Arbeitnehmerkammer aufeinander abzustimmen und die Leistungen des SGB III erst mit Auszahlungsbeginn der Rente einzustellen anstatt zum Zeitpunkt der Bewilligung. Die geltende Rechtslage kann für die (wenigen Betroffenen) eine enorme ungerechtfertigte soziale Härte bedeuten.

ii. Änderungen des Reha-Budgets

Das Reha-Budget ist ausgeschöpft. Der Grundsatz „Reha vor Rente“ wird dadurch in Frage gestellt. Vor diesem Hintergrund begrüßt die Arbeitnehmerkammer, dass das Budget vorübergehend bereits ab dem Jahr 2014 angehoben werden soll.

Die konkrete Ausgestaltung ist aus Sicht der Arbeitnehmerkammer jedoch problematisch: So richtig es ist, das Reha-Budget anzuheben, so kontraproduktiv ist der Ansatz der Bundesregierung, dies zu nutzen, um den Deckel mittel- und langfristig deutlich abzusenken (in heutigen Werten; ohne Berücksichtigung der bruttolohnorientierten Anpassung des Budgets). Denn trotz vorübergehend relativ höherem Budget fällt dies bereits ab 2025 verhältnismäßig niedriger aus als bisher vorgesehen (vgl. Tabelle 1). Ab Mitte der 2030er Jahre liegt das jährliche Budget gar um gut zehn Prozent unter dem bisherigen Budgetrahmen. Für den Zeitraum von heute bis 2050 stünde im Ergebnis ein insgesamt um über 11 Mrd. Euro (heutige Werte) niedrigeres Reha-Budget zur Verfügung als bisher.

Aus Sicht der Arbeitnehmerkammer fehlt es weiterhin an einer sachgerechten und nachvollziehbaren Begründung eines Reha-Budgets. Soll das Budget die tatsächlichen Ausgaben für Reha begrenzen, dann wird der Grundsatz „Reha vor Rente“ verletzt. Auch stellt sich die Frage, nach welchen Kriterien Leistungen an wen unterbleiben sollten, wenn sozial-medizinische Gutachten sachgerecht einen das Budget übersteigenden Bedarf ermitteln. Liegt der tatsächliche Bedarf jedoch dauerhaft unter dem Budgetrahmen, so ist dieser überflüssig.

iii. Änderungen der Kindererziehungszeiten vor 1992 („Mütter-Renten“)

Die Arbeitnehmerkammer Bremen begrüßt, dass die Ungleichbehandlung zwischen vor und ab 1992 geborenen Kinder verringert werden soll. Wie bereits oben verdeutlicht, ist es aus Sicht der Arbeitnehmerkammer Bremen inakzeptabel, die Kosten für diese gesamtgesellschaftliche Aufgabe allein der Gruppe der rentenversicherungspflichtig Beschäftigten aufzuerlegen. Für die Kindererziehungszeiten vor 1992 wurden ferner nie Beiträge gezahlt. Nicht beitragsgedeckte Leistungen, die der Rentenversicherung auferlegt werden, sind immer unmittelbar aus Steuern zu finanzieren.

Aus gleichstellungspolitischer Sicht würde die Arbeitnehmerkammer es außerdem begrüßen, wenn die Zeiten der Kindererziehung (einschließlich der Berücksichtigungszeiten) gleichzeitig zwischen den Eltern teilbar wären und sich bspw. auch stärker an den erziehungsbedingten Lohneinbußen orientieren würden. Das bisherige Recht entspringt weiterhin der Vorstellung eines klassischen Einverdienermodells, in dem üblicherweise die Mutter zugunsten der Kindererziehung auf Berufstätigkeit verzichtet.

iv. Altersrente für besonders langjährig Versicherte (63er-Rente)

Die Arbeitnehmerkammer begrüßt prinzipiell das Vorhaben der Koalition, eine abschlagsfreie Rente ab 63 Jahren zu gewähren, um in einem ersten Schritt Altersübergänge sozial zu gestalten. Allerdings ist die Zielgruppe stark eingeschränkt und die Regelung zeitlich befristet. Auch bleiben Frauen weitgehend außen vor und auch profitieren anerkannt Schwerbehinderte kaum davon. Diese Regelung stellt eine Abweichung vom Prinzip der Beitragsäqui-

Jahr	Faktor laut GE	Differenz (in Prozent)	Differenz (in Mio. Euro ¹⁾)	kumulierte Differenz (in Mio. Euro ¹⁾)
2014	1,0192	1,92%	109 €	109 €
2015	1,0126	3,20%	182 €	291 €
2016	1,0073	3,96%	225 €	516 €
2017	1,0026	4,23%	240 €	756 €
2018	0,9975	3,97%	225 €	981 €
2019	0,9946	3,41%	193 €	1.175 €
2020	0,9938	2,76%	157 €	1.332 €
2021	0,9936	2,11%	120 €	1.452 €
2022	0,9935	1,44%	82 €	1.533 €
2023	0,9938	0,81%	46 €	1.580 €
2024	0,9931	0,12%	7 €	1.586 €
2025	0,9929	-0,59%	-34 €	1.553 €
2026	0,9943	-1,16%	-66 €	1.487 €
2027	0,9919	-1,96%	-111 €	1.376 €
2028	0,9907	-2,87%	-163 €	1.213 €
2029	0,9887	-3,97%	-225 €	987 €
2030	0,9878	-5,14%	-292 €	695 €
2031	0,9863	-6,44%	-366 €	330 €
2032	0,9875	-7,61%	-432 €	-103 €
2033	0,9893	-8,60%	-488 €	-591 €
2034	0,9907	-9,45%	-537 €	-1.128 €
2035	0,9914	-10,23%	-581 €	-1.709 €
2036	0,9934	-10,82%	-615 €	-2.323 €
2037	0,9924	-11,50%	-653 €	-2.976 €
2038	0,9948	-11,96%	-679 €	-3.655 €
2039	0,9963	-12,28%	-698 €	-4.353 €
2040	0,9997	-12,31%	-699 €	-5.052 €
2041	1,0033	-12,02%	-683 €	-5.735 €
2042	1,0051	-11,57%	-657 €	-6.392 €
2043	1,0063	-11,01%	-626 €	-7.018 €
2044	1,0044	-10,62%	-603 €	-7.621 €
2045	1,0032	-10,34%	-587 €	-8.208 €
2046	1,0028	-10,09%	-573 €	-8.781 €
2047	1,0009	-10,00%	-568 €	-9.349 €
2048	0,9981	-10,18%	-578 €	-9.927 €
2049	0,9979	-10,36%	-589 €	-10.516 €
2050	0,9978	-10,56%	-600 €	-11.116 €

¹⁾ in heutigen Werten

valenz dar und wirft die Frage auf, wieso andere Gruppen Abschläge von 7,2 bis zukünftig 14,4 Prozent hinnehmen sollen.

Ein abschlagsfreier Zugang mit Vollendung des 63. Lebensjahres ist nur für ab Juli 1951 bis Dezember 1952 Geborene möglich (vgl. Tabelle 2). Vor Juli 1951 Geborene könnten zwar rechtlich aber nicht faktisch mit dem 63. Geburtstag in Rente gehen, da sie bereits älter sind. Für die Jahrgänge 1953 bis 1963 wird die Altersgrenze schrittweise wieder angehoben. Auch unterstreicht die Bundesregierung mit dieser Regelung, dass sie grundsätzlich an der Rente mit 67 festhält. Angesichts der tatsächlichen Situation älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer lehnt die Arbeitnehmerkammer dies weiterhin ab.

Notwendig wäre es aus Sicht der Arbeitnehmerkammer, die Übergänge sozial und mit Rechtsanspruch auszugestalten. Hierzu gehören Formen einer geförderten reduzierten Arbeitszeit (Altersteilzeit, Teilrente o.ä.), aber auch Formen einer Berufsunfähigkeitsrente, um gesundheitlich bedingte Lohnseinbußen (teilweise) auszugleichen.

Positiv ist, dass für die Wartezeit von 45 Jahren auch Zeiten der Arbeitslosigkeit berücksichtigt werden sollen. Dies jedoch von der Leistungsart bei Arbeitslosigkeit abhängig zu machen, erscheint problematisch. Es sind vielfältige Konstellationen denkbar, in denen Arbeitslosigkeit zu verschiedenen Zeiten, in unterschiedlichem Alter oder in verschieden langen Abschnitten zu sehr ungleichen Ergebnissen führen würde.

Ein weiterer Kritikpunkt ist aus Sicht der Arbeitnehmerkammer, dass Zeiten der Ausbildung bei der Wartezeit sehr unterschiedlich behandelt werden. Da lediglich Beitragszeiten angerechnet werden sollen, würden Zeiten der vollqualifizierenden Berufsausbildungen im Schulberufssystem, Studium o.ä. nicht zur Wartezeit angerechnet.

Hierzu zählen viele Berufe im Sozial-, Erziehungs- sowie im Gesundheitsbereich. Von einer Nichtanrechnung dieser Ausbildungszeiten wären Frauen überpro-

geboren:		abschlagsfreie Rente möglich ab
Jahr	Monat	
1949	vor Aug.	65 Jahre
	August	64 J. + 11 M.
	September	64 J. + 10 M.
	Oktober	64 J. + 9 M.
	November	64 J. + 8 M.
	Dezember	64 J. + 7 M.
1950	Januar	64 J. + 6 M.
	Februar	64 J. + 5 M.
	März	64 J. + 4 M.
	April	64 J. + 3 M.
	Mai	64 J. + 2 M.
	Juni	64 J. + 1 M.
	Juli	64 Jahre
	August	63 J. + 11 M.
	September	63 J. + 10 M.
	Oktober	63 J. + 9 M.
	November	63 J. + 8 M.
	Dezember	63 J. + 7 M.
1951	Januar	63 J. + 6 M.
	Februar	63 J. + 5 M.
	März	63 J. + 4 M.
	April	63 J. + 3 M.
	Mai	63 J. + 2 M.
	Juni	63 J. + 1 M.
	ab Juli	63 Jahre
1952	Jan. bis Dez.	63 Jahre
1953	Jan. bis Dez.	63 J. + 2 M.
1954	Jan. bis Dez.	63 J. + 4 M.
1955	Jan. bis Dez.	63 J. + 6 M.
1956	Jan. bis Dez.	63 J. + 8 M.
1957	Jan. bis Dez.	63 J. + 10 M.
1958	Jan. bis Dez.	64 Jahre
1959	Jan. bis Dez.	64 J. + 2 M.
1960	Jan. bis Dez.	64 J. + 4 M.
1961	Jan. bis Dez.	64 J. + 6 M.
1962	Jan. bis Dez.	64 J. + 8 M.
1963	Jan. bis Dez.	64 J. + 10 M.
ab 1964	Jan. bis Dez.	65 Jahre

¹⁾ Rente für besonders langjährig Versicherte nach Gesetzentwurf RV-Leistungsverbesserungsgesetz

portional negativ betroffen. Die Anrechnung der Ausbildungszeit von drei Jahren könnte am Ende entscheidend für die Erfüllung der Wartezeit sein.

Die Arbeitnehmerkammer sieht kein besonderes Risiko zu verstärkter sogenannter „Frühverrentung“. „Frühverrentung“ meint dabei die Beendigung des Arbeitsverhältnisses, um nach dem anschließenden Bezug von Arbeitslosengeld eine Altersrente zu betragen. Für die aktuellen rentennahen Jahrgänge ist ein Rentenzugang – bei deutlich geringeren Wartezeiten – teilweise bereits ab dem 60. (regelmäßig ab dem 63.) Lebensjahr möglich. Daneben bestünde bereits heute die Möglichkeit, zu kündigen und im Anschluss an den Bezug des Arbeitslosengelds eine Altersrente zu beantragen. Hiervon wird jedoch offensichtlich kein relevanter Gebrauch gemacht.

Finanziell erscheint dieses Vorgehen für die Beschäftigten ohnehin nicht sonderlich attraktiv: Denn bei „Arbeitsaufgabe“ würde neben einer dreimonatigen Sperrzeit (§ 159 SGB III) die Bezugsdauer des Arbeitslosengelds regelmäßig auf 18 Monate verkürzt (§ 154 SGB III). Außerdem beträgt das Arbeitslosengeld regelmäßig nur 60 Prozent des (pauschalierten) Nettoeinkommens. Über den dann relevanten Zeitraum von 21 Monaten inkl. der dreimonatigen Sperrzeit bedeutet dies einen „Verlust“ von über 10 Nettomonatsgehältern. Selbst ohne die Sperre und bei 24 Monaten Leistungsbezug betrüge der Verlust immer noch knapp zehn Nettomonatsgehälter. Hinzu käme in beiden Fällen eine niedrigere Rentenanwartschaft aufgrund des Arbeitslosengeldbezugs.

Damit wird aber deutlich, dass eine sogenannte „Frühverrentung“ im Wesentlichen in den Händen der Arbeitgeber liegt. Nur wenn diese durch entsprechende Abfindungen und finanziellen Ausgleich die Kosten zu einem Großteil übernehmen, wäre eine solche Option auch für Beschäftigte interessant. Aus Sicht der Arbeitnehmerkammer ist vielmehr sicherzustellen, dass die Arbeitgeber nicht versuchen, „unerwünschte“ ältere Beschäftigte auf Kosten der Sozialversicherungen vorzeitig zu entlassen. Auch könnten die Arbeitgeber ihre Beschäftigten durch entsprechende Angebote, wie bspw. bessere Vergütung, attraktive Arbeitsbedingungen oder Modelle einer Teilrente mit verringerter Arbeitszeit, halten.

1 b) Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE.,

„Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Erwerbsminderungsschutzes“ auf BT-Drucksache 18/9

Die Arbeitnehmerkammer begrüßt den Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE., welcher die Abschläge bei Renten wegen Erwerbsminderung abschaffen will. Wie unter a) Nummer 4. Punkt i. ausgeführt sind Abschläge als verhaltenssteuerndes Instrument im Falle einer Erwerbsminderung nicht gerechtfertigt, da keine Entscheidungsfreiheit besteht.

Aus Sicht der Arbeitnehmerkammer Bremen wären über den Gesetzentwurf hinausgehende Verbesserungen wünschenswert. Jedoch wäre zusammen mit den Vorschlägen der Bundesregierung aus Drucksache 18/909 zu den Renten wegen Erwerbsminderung eine erhebliche finanzielle Besserstellung der Erwerbsgeminderten zu erreichen.

1 c) Antrag der Fraktion DIE LINKE., „Vollständige Angleichung und gerechte Finanzierung der Kindererziehungszeiten in der Rente umsetzen – Mütterrente verbessern“ auf BT-Drucksache 18/765

Die Fraktion DIE LINKE. fordert mit ihrem Antrag unter Punkt 1., die Kindererziehungszeiten vor 1992 auf drei statt bisher ein Jahr zu erhöhen. Sie geht damit über die Forderung der Bundesregierung hinaus. Die Arbeitnehmerkammer teilt die Auffassung, dass eine Angleichung der Zeiten vor und nach 1992 geboten ist. Sie verweist aber bezüglich der zu erwartenden höheren Renten auf ihre Ausführungen unter a) Nummer 3. Punkt i. zum Nachhaltigkeitsfaktor. Bleibt der Nachhaltigkeitsfaktor bestehen, würde eine vollständige Angleichung der Kindererziehungszeiten zu einer weiteren Absenkung des Rentenniveaus führen; im Jahr 2030 um etwa 0,8 Prozent (0,4 Prozentpunkte).

Unter Punkt 2. fordert die Fraktion eine gleiche Bewertung aller pauschal bewerteten Zeiten – einschließlich der Kindererziehungszeiten – zwischen „Ost“ und „West“. Die Arbeitnehmerkammer Bremen teilt zwar die grundsätzliche Zielrichtung, dass Kindererziehung in Ost und West „gleich viel“ Wert sein soll. So lange jedoch die „Rente“ zwischen den neuen und den alten Bundesländer nicht vollständig angeglichen ist, wäre dann das jeweilige Verhältnis der Kindererziehungszeiten zu den Rentenansprüchen der versicherungspflichtig Beschäftigten in Ost und West entsprechend ungleich. Die Arbeitnehmerkammer sieht diesen Punkt kritisch, da hier ein weiteres unsystematisches Element gestärkt würde. Perspektivisch plädiert die Arbeitnehmerkammer dafür, die Rentensysteme insgesamt anzugleichen.

Unter Punkt 3. fordert die Fraktion, dass die Kindererziehungszeiten vollständig aus Steuermitteln zu finanzieren sind. Die Arbeitnehmerkammer unterstützt diese Forderung. Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass die Mehrausgaben für die zusätzlichen Kindererziehungszeiten der gesetzlichen Rentenversicherung aus Steuermitteln zu erstatten wären.

1 d) Antrag der Fraktion DIE LINKE., „Rentenniveau anheben, Leistungen verbessern und die wesentliche Ursachen für sinkende Renten und Altersarmut bekämpfen“ auf BT-Drucksache 18/767

Die Fraktion DIE LINKE. fordert in ihrem Antrag, dass der Gesetzentwurf der Bundesregierung (BT-Drucksache 18/909) durch mehrere Aspekte zu ergänzen sei. Zentrale Forderung (Punkt 1.) der Fraktion ist, das Rentenniveau auf 53 Prozent (Netto vor Steuern) anzuheben und dort „dauerhaft zu stabilisieren“. Die Arbeitnehmerkammer Bremen unterstützt diese Forderung, da die gesetzliche Rentenversicherung wieder am Leistungsziel der Lebensstandardsicherung ausgerichtet werden soll und dies immanent die Abschaffung des Nachhaltigkeitsfaktors beinhaltet. Allerdings fehlt die dazu gehörige Forderung, die Beitragssatzziele in § 154 SGB VI zu streichen. Ansonsten wäre der Gesetzgeber mittelfristig aufgefordert, Maßnahmen zu ergreifen, um einen Beitragssatzanstieg zu vermeiden.

Dies würde u.U. mit der Forderung in Punkt 2. kollidieren, die Anhebung der Altersgrenze in der Rentenversicherung durch das RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz rückgängig zu machen. Den Punkt 2 kann die Arbeitnehmerkammer im Wesentlichen, aber nicht vollständig teilen. Insbesondere wirft die abschlagsfreie Rente nach 40 Beitragsjahren (und gleichgestellter Zeiten) Fragen analog zur 63er-Rente (siehe Abschnitt a) Nummer 4. Punkt iv.) auf. Auch wenn die Forderungen relativ unkonkret bleiben, unterstützt die Arbeitnehmer-

kammer die Forderung der Fraktion DIE LINKE., die Altersübergänge flexibler zu gestalten, soweit dies sozial abgesichert erfolgt.

Die Forderungen unter Punkt 3 (Kindererziehungszeiten) und Punkt 4 (Erwerbsminderungsrente) sind identisch mit denen unter b) sowie c) und insoweit gelten die dort bereits gemachten Ausführungen.